



Brüssel, den 12. Februar 2020  
(OR. en)

11033/1/19  
REV 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0147 (NLE)**

---

AVIATION 155  
CHINE 9  
RELEX 700

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

---

**BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Abschluss – im Namen der Union –  
des Abkommens zwischen der Europäischen Union  
und der Regierung der Volksrepublik China  
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Zustimmung vom 15. Januar 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2018/1152 des Rates<sup>1</sup> wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (im Folgenden "Abkommen") vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Ziel des Abkommens ist es, die bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen 27 Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2018/1152 des Rates vom 26. Juni 2018 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (ABl. L 210 vom 21.8.2018, S. 1).

### *Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (im Folgenden "Abkommen") wird im Namen der Union genehmigt.<sup>1</sup>

### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung nach Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens<sup>2</sup> im Namen der Union vor.

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Abkommens wurde im ... [ABl.: Bitte Amtsblattfundstelle einfügen] veröffentlicht.

<sup>2</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---